



## Schadensersatz bei Widerruf

**Das Widerrufsrecht ist etabliert und der Handel hat sich gefügt, fördert es doch letztlich den Kauf im Distanzhandel. Verbraucher, die das Recht missbrauchen riskieren aber Schadensersatzzahlungen. ECC-Club-Mitglied Rechtsanwalt Rolf Becker, Partner bei WIENKE & BECKER – KÖLN, erläutert das neue Urteil des BGH zum Schadensersatz bei Widerruf.**

Es ging um den Onlinekauf eines Fahrzeug-Katalysators. Der wurde vom Kläger nebst Montagesatz im Jahr 2012 bestellt und landete dann als Akte vier Jahre später auf dem Tisch des Bundesgerichtshofs (BGH). Der Käufer hatte den Katalysator nämlich einbauen lassen und eine Probefahrt unternommen. Das Ergebnis gefiel ihm nicht, denn die Motorleistung schien in seinen Augen deutlich zu gering. Innerhalb der zwei Wochen erklärte er gegenüber dem Onlinehändler den Widerruf des Kaufs. Das Problem: Der Katalysator wies deutliche Gebrauchsspuren auf. Auch der Einbau war nicht ganz spurlos an dem guten Stück vorbeigegangen. Der Händler meinte, der Katalysator sei durch die Ingebrauchnahme wertlos geworden. Eine Kaufpreiserstattung sollte es nicht geben. Der Händler erklärte nämlich die Aufrechnung mit einem Schadenersatzanspruch. Den wollte der Kläger nicht sehen. Er habe ja nur die Ware geprüft. Nach dem Gesetz entfallen dazu Ansprüche, die allein auf eine Prüfung zurückzuführen sind.

### Prüfung nur wie im Laden

Der BGH hat die Angelegenheit jetzt zugunsten des Händlers entschieden. Es gab also doch einen Wertersatzanspruch wegen der Verschlechterung der Ware. Noch liegen die Urteilsgründe der aktuellen Entscheidung nicht vor (BGH, Urt. v. 12. Oktober 2016 (VIII ZR 55/15)).

In der bislang in der Sache veröffentlichten Pressemitteilung des BGH heißt es:

*„...Zwar entspricht es der erklärten Zielsetzung des nationalen und europäischen Gesetzgebers, dass der Verbraucher bei Fernabsatzgeschäften die Kaufsache vor Entscheidung über die Ausübung seines Widerrufsrechts nicht nur in Augenschein nehmen darf, sondern diese darüber hinaus auch einer Prüfung auf ihre Eigenschaften und ihre Funktionsweise unterziehen kann, ohne eine Inanspruchnahme für einen hieraus resultierenden Wertverlust befürchten zu müssen (§ 357 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB aF\*). Dies dient der Kompensation von Nachteilen aufgrund der dem Verbraucher im Fernabsatz entgehenden Prüfungs- und sonstigen Erkenntnismöglichkeiten, die im stationären Handel gegeben wären. Auch wenn der Kunde im Ladengeschäft die Ware häufig nicht auspacken, aufbauen und ausprobieren kann, stehen ihm dort doch typischerweise Musterstücke sowie Vorführ- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung, um sich einen unmittelbaren Eindruck von der Ware und ihren Eigenschaften zu verschaffen ... Die vom Kläger ergriffenen Maßnahmen gehen über die Kompensation solcher ihm entgangener Erkenntnismöglichkeiten im Ladengeschäft hinaus. Sie stellen sich vielmehr als eine – wenn auch nur vorübergehende – Ingebrauchnahme des Katalysators dar, die ihm eine im stationären Handel unter keinen Umständen eröffnete Überprüfung der konkreten Auswirkungen des erworbenen Autoteils auf die Fahrweise seines Fahrzeugs in der Praxis verschaffen sollte. Eine solche Besserstellung des Verbrauchers im Onlinehandel ist weder vom nationalen noch vom europäischen Gesetzgeber beabsichtigt.“*



# ECC-RECHTSTIPP

von RA Rolf Becker

## Fazit:

Prüfen darf der Verbraucher. Geht er aber über die Möglichkeiten hinaus, die ihm im Ladengeschäft zur Verfügung stünden, dann liegt rechtlich keine Prüfung mehr vor, sondern eine Ingebrauchnahme. Und dann hat der Händler die Möglichkeit, Wertersatz für die Minderung zu verlangen, die aufgrund der Ingebrauchnahme am Wert der Sache entstanden ist.

Das Urteil erging zwar noch zu der bis zum 12. Juni 2014 geltenden Rechtslage. Der Inhalt der Regelung hat sich danach nicht grundlegend verändert, so dass man sich auch aktuell auf das Urteil berufen kann.

## Wertersatz nur bei Belehrung

Ein Detail sollte man nicht übersehen. Der BGH hat den Rechtsstreit an in II. Instanz zurückverwiesen. Denn es fehlen bislang Feststellungen dazu, ob der Kläger bereits bei Vertragsschluss – was das Gesetz für einen Wertersatzanspruch des Verkäufers voraussetzte – in Textform auf die Rechtsfolge einer möglichen Wertersatzverpflichtung hingewiesen worden war. Auch in der aktuellen Gesetzesfassung wird als Voraussetzung für einen Anspruch eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung verlangt. Das bedeutet im Idealfall gesetzliche Musterbelehrung mit Widerrufserklärungsmuster. Vor allem sollte der vorgesehene Hinweis zum Wertersatz enthalten sein:

*„Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.“*

Allerdings muss auf die Besonderheiten des Einzelfalles eingegangen werden. Bei vielen Produkten sind zumindest anhand von Warenproben und Mustern Prüfungen möglich. Besonders bekannt ist die Wasserbetten-Entscheidung des BGH (Urteil vom 03.11.2010 – Az.: VIII ZR 337/09). Danach gehörten Montage und anschließende Befüllung eines Wasserbettes zum Umfang einer Prüfung, wie im Ladengeschäft möglich.



## Über den Autor

Rechtsanwalt Rolf Becker ([www.rolfbecker.de](http://www.rolfbecker.de)) ist Partner der Rechtsanwälte WIENKE & BECKER ([www.kanzlei-wbk.de](http://www.kanzlei-wbk.de)) in Köln und Autor von Fachbüchern und Fachartikeln zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Vertriebsrecht, insbesondere im Fernabsatz. Als Mitglied im ECC-Club kommentiert Rechtsanwalt Becker für das ECC Köln regelmäßig aktuelle Urteile zum Onlinehandel und gibt Händlern praktische Tipps, wie sie mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen sollen.

RA Becker auf Twitter: <http://twitter.com/rolfbecker>

Er ist auch Autor auf den Informationsdiensten [www.Versandhandelsrecht.de](http://www.Versandhandelsrecht.de) und [www.fernabsatz-gesetz.de](http://www.fernabsatz-gesetz.de)